FAQ zu LEADER in der Altmark Elbe-Havel

Wichtiger Hinweis: Dieses FAQ dient ausschließlich der allgemeinen Orientierung und Unterstützung und stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Die finale Prüfung über die Förderfähigkeit und Bewilligung liegt ausschließlich bei den Bewilligungsbehörden.

Bei weiteren Fragen zu Ihrem Vorhaben wenden Sie sich gerne an das LAG-Management. Dieses ist per E-Mail: LEADER-Altmark-Elbe-Havel@vindelici.com oder telefonisch: 030 70012581 zu erreichen (Mo-Do von 9 - 17 Uhr und Fr von 9 - 15 Uhr).

A. Allgemeine Fragen zu LEADER

1. Was ist LEADER/CLLD?

LEADER ist ein Förderansatz der Europäischen Union (EU) für die Entwicklung ländlicher Räume. Die EU unterstützt damit bereits seit 1991 Projekte vor Ort. Die Abkürzung LEADER steht hierbei für die französische Bezeichnung „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale". Übersetzt bedeutet das „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft".

CLLD steht für „Community-Led Local Development". Auf Deutsch meint das eine „lokale Entwicklung unter Federführung der Bevölkerung". Sachsen-Anhalt setzt diesen Ansatz seit 2014 um. Die Förderung speist sich dabei aus drei unterschiedlichen EU-Fonds: ELER, EFRE und ESF+.

2. Wie funktioniert LEADER?

LEADER folgt einem Bottom-up-Ansatz. Die Menschen vor Ort entscheiden selbst, welche Projekte ihre Region voranbringen. Getragen wird dieser Prozess von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG). In ihr arbeiten öffentliche und private Akteure zusammen. Dazu zählen Kommunen, Vereine, Unternehmen sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger. Grundlage der Arbeit ist die Lokale Entwicklungsstrategie (LES). Sie legt die Ziele und Schwerpunkte für die Region fest. Jedes geförderte Projekt muss zu dieser Strategie passen. Die LAG bewertet die eingereichten Projektideen und wählt anschließend die förderwürdigen Vorhaben aus.

3. Welche Ziele verfolgt die LAG Altmark Elbe-Havel?

Die Ziele der LAG sind in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) festgehalten. Die LAG Altmark Elbe-Havel hat ihre LES am 29. Juli 2022 beschlossen. Im Mittelpunkt der Förderung stehen die Themen Resilienz, Nachhaltigkeit, Innovation, Kooperation und Regionalbewusstsein.

Die Strategie ist auf drei Handlungsfelder ausgerichtet:

Handlungsfeld A: „Lebensqualität und vitale Orte”

Handlungsfeld B: „Regionalmarketing und Tourismus”

Handlungsfeld C: „Innovationen und Zukunftsinvestitionen”

Jedes Projekt muss mindestens einem dieser Handlungsfelder zugeordnet werden. Die vollständige und aktuelle LES sowie weitere Erläuterungen zu den Handlungsfeldern finden Sie hier: Lokale Entwicklungsstrategie Altmark Elbe-Havel

4. Liegt mein Vorhaben im Gebiet der LAG Altmark Elbe-Havel?

Das Gebiet der LAG Altmark Elbe-Havel liegt vollständig im Landkreis Stendal. Dazu gehören die Hansestadt Stendal, die Stadt Tangermünde, die Stadt Tangerhütte, die Hansestadt Havelberg sowie die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Sie können auf folgender Karte prüfen, ob Ihr Ort zur Förderkulisse zählt: Fördergebietskulisse ELER - ST.

5. Von wann bis wann kann ich das LAG-Management erreichen?

Sie können das LAG-Management Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr erreichen. Mails können Sie gerne jederzeit an uns versenden. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Telefon: 030 70012581

E-Mail: LEADER-Altmark-Elbe-Havel@vindelici.com

B. Der Weg zur Förderung - Überblick

1. Wie erhalte ich eine Förderung?

Der Weg zur Förderung verläuft in mehreren Schritten. Zunächst reichen Sie Ihre Projektidee als Projektskizze während eines laufenden Förderaufrufs ein. Das LAG-Management übernimmt die Vorprüfung der Mindestkriterien, bevor die Lokalen Arbeitskreise (LAK) die Skizze anhand der Qualitätskriterien der LES bewerten. Auf Grundlage der somit entstehenden Prioritätenliste wählt die LAG die förderwürdigen Vorhaben aus und bestätigt sie. Erst danach kann der eigentliche Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden. Diese entscheidet abschließend über die Bewilligung.

Das LAG-Management begleitet Sie auf diesem Weg beratend. Die rechtsverbindliche Entscheidung über Förderung trifft jedoch allein die Bewilligungsbehörde.

2. Was muss ich zum Vorhabenbeginn beachten?

Beginnen Sie Ihr Projekt nicht, bevor die Förderung bewilligt ist. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines verbindlichen Liefer- oder Leistungsvertrags. Wer vorher startet, riskiert die Förderung. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigen. Diese Genehmigung müssen Sie vor Beginn im Rahmen des Antragsverfahrens schriftlich beantragen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch nicht. Stimmen Sie den Zeitpunkt des Projektstarts daher immer vorab mit dem LAG-Management und der Bewilligungsbehörde ab.

C. Einreichung von Projektideen

1. Wo finde ich den Projektsteckbrief?

Diesen finden Sie auf der Homepage der LAG unter dem Reiter „Downloads“

➔ Altmark Elbe-Havel

2. Wann darf ich die Projektskizze einreichen?

Die Projektskizze können Sie nur während eines laufenden Förderaufrufs einreichen. Bitte füllen Sie alle Rubriken vollständig aus. Senden Sie die unterschriebenen Unterlagen anschließend per E-Mail an LEADER-Altmark-Elbe-Havel@vindelici.com.

3. Welche Rahmenbedingungen gelten für mein Projekt?

Grundsätzlich ist ein Projekt über LEADER förderfähig, wenn es

- einen Beitrag zu den Zielen der LES der LAG Altmark Elbe-Havel leistet,
- mindestens einem Handlungsfeld der LES zugeordnet werden kann,
- im Gebiet der LAG Altmark Elbe-Havel umgesetzt wird und
- einer der geltenden Förderrichtlinien (ELER, EFRE oder ESF+) entspricht.

Besonders förderwürdig sind Vorhaben in folgenden Bereichen:

- Stärkung der Resilienz und Zukunftsfestigkeit der Dörfer und Städte,
- nachhaltige Regionalentwicklung,
- wirtschaftliche, soziale und digitale Innovationen,
- interkommunale Kooperation und Stadt-Land-Partnerschaften,
- Stärkung der regionalen Identität und des regionalen Selbstbewusstseins.

Ob Ihr Projekt im Detail förderfähig ist, klärt sich bei der Einreichung der Projektskizze. Die Beratung durch das LAG-Management dient dabei der Orientierung.

4. Welcher Fonds ist der richtige (ELER, EFRE oder ESF+)?

Die Zuordnung zu einem Fonds wird im Prüfprozess der Projektskizze durch das LAG-Management unterstützt. Sie wird bei Bedarf mit den Bewilligungsbehörden abgestimmt. Maßgeblich ist die jeweilige Förderrichtlinie.

Insgesamt gibt es drei Förderfonds:

- **ELER:** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER 2023 – 2027)
- **EFRE:** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – RL CLLD EFRE)
- **ESF+:** Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Sozialfonds Plus in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Sozialfonds Plus - RL CLLD ESF+)

5. Kann ich meine Projektskizze nachreichen oder anpassen?

Ja, dies ist i.d.R. möglich. Die ursprüngliche Einreichung muss aber im Zeitraum des Förderaufrufs liegen. Bei der formalen Prüfung kann sich zeigen, dass eine Projektskizze unvollständig ist oder Anpassungsbedarf besteht (z.B. im Falle fehlender baurechtlicher Genehmigungen). In diesen Fällen meldet sich das LAG-Management bei Ihnen. Sie erhalten dann die Möglichkeit,

- fehlende Angaben nachzureichen oder
- Inhalte der Projektskizze zu präzisieren oder anzupassen.

D. Projektauswahl durch die LAG

1. Wie läuft die Projektauswahl ab?

Die Projektauswahl erfolgt in einem transparenten und mehrstufigen Verfahren. Jedes Vorhaben wird auf Grundlage eines dreistufigen Kriterienkatalogs geprüft und bewertet. Dieser besteht aus Mindestkriterien, Qualitätskriterien und Handlungsfeldkriterien. Zunächst prüft das LAG-Management die Mindestkriterien. Diese müssen vollständig erfüllt sein. Erfüllt ein Projekt sie nicht, wird es im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Anschließend bewerten die Lokalen Arbeitskreise (LAK) die Qualitätskriterien. Diese bilden die Zielstruktur der LES ab. Hier sind bis zu 45 Punkte möglich. Für die weitere Berücksichtigung ist eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten erforderlich. Ergänzend bewerten die LAK die Handlungsfeldkriterien. Hier sind bis zu 15 weitere Punkte möglich. Die Punkte aus beiden Stufen werden zusammengeführt. Daraus entsteht die Prioritätenliste. Die Priorisierung erfolgt getrennt nach den Fonds ELER, EFRE und ESF+. Auf dieser Grundlage trifft die LAG die abschließende Auswahl der zu fördernden Vorhaben.

2**. Wie werden die Punkte vergeben und welche Kriterien sind besonders wichtig?**

Die Bewertung erfolgt anhand der in der LES festgelegten Mindest- und Qualitätskriterien.

Die Mindestkriterien müssen zwingend erfüllt sein. Dazu zählen zum Beispiel die Förderfähigkeit, der regionale Bezug und formale Anforderungen. Für die Vorprüfung der Mindestkriterien ist das LAG-Management zuständig.

Bei den Qualitätskriterien bewertet die LAG unter anderem:

- den Beitrag zu den Handlungsfeldern der LES,
- den regionalen Mehrwert und die Nachhaltigkeit,
- den Innovationsgehalt,
- den Zielgruppenbezug und die Wirkung im LAG-Gebiet,
- die Umsetzbarkeit und Plausibilität.

Maßgeblich für die Förderung ist die Gesamtpunktzahl aus Qualitäts- und Handlungsfeldkriterien. Nur Projekte mit mindestens 15 Punkten kommen in die Prioritätenliste.

3. Wann gilt ein Projekt als bestätigt?

Ein Projekt gilt als bestätigt, sobald die Mitgliederversammlung der LAG einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Erst dieser Beschluss schließt den Auswahlprozess innerhalb der LAG ab.

4. Ist die Bestätigung der LAG bereits eine Förderzusage?

Nein. Die Bestätigung durch die LAG ist noch keine Förderzusage. Mit der Bestätigung erklärt die LAG lediglich,

- dass das Projekt zu den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) passt,
- dass es die Mindest- und Qualitätskriterien erfüllt und
- dass es für die Förderung ausgewählt wurde.

Die Bestätigung ist damit die formale Voraussetzung für einen Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Über Bewilligung oder Ablehnung entscheidet

anschließend allein diese Behörde. Zuständig sind je nach Fonds das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) oder die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB).

5. Wann finden LAK-Sitzungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen statt?

Die Termine plant und veröffentlicht die LAG Altmark Elbe-Havel frühzeitig. Aktuelle Termine, Veranstaltungshinweise und mögliche Änderungen finden Sie auf der Homepage der LAG. Diese wird regelmäßig aktualisiert. Dort sehen Sie anstehende Sitzungen, Informationen zu Förderaufrufen, wichtige Fristen und die dazugehörigen Unterlagen.

Sofern Sie Ihr Vorhaben in einem Förderaufruf eingereicht haben, können Sie dieses im jeweils zuständigen Lokalen Arbeitskreis (LAK) persönlich vorstellen. Dazu erhalten Sie rechtzeitig eine Einladung zur entsprechenden Sitzung.

E. Antragstellung bei den Bewilligungsbehörden

1. Wo und wie stelle ich den Förderantrag?

Nach der Bestätigung Ihres Projekts stellen Sie den Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

ELER-Projekte: Zuständig ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark. Das LAG-Management prüft die digitalen Unterlagen vorab auf Vollständigkeit und Plausibilität. Sofern alle Unterlagen vollständig sind, werden Sie um postalischen Versand an das LAG-Management aufgefordert. Dieses leitet den Antrag postalisch an das ALFF weiter.

EFRE- und ESF+-Projekte: Zuständig ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Die Antragstellung erfolgt durch die Antragsteller über das Online-Portal der IB. Das LAG-Management unterstützt beratend und begleitet den Prozess mit Hinweisen, Checklisten und Schulungen.

2. Wie viel Zeit habe ich nach der Projektbestätigung für die Antragstellung?

Nach der Bestätigung des Projekts durch die Mitgliederversammlung haben Projektträger sechs Monate Zeit. Innerhalb dieser Frist reichen Sie den vollständigen Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ein. Die konkrete Frist wird Ihnen schriftlich bei Projektbestätigung mitgeteilt. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Antragstellung, erlöscht i.d.R. die positive Auswahlentscheidung der LAG.

3. Was passiert, wenn Unterlagen noch fehlen?

Fehlende oder unvollständige Unterlagen führen nicht automatisch zur Ablehnung des Projekts:

- Sowohl das LAG-Management als auch die Bewilligungsbehörden weisen auf fehlende Unterlagen hin.
- In der Regel besteht die Möglichkeit zur Nachreichung innerhalb einer gesetzten Frist.
- Erst wenn Unterlagen über die gesetzte Frist hinaus fehlen oder formale beziehungsweise inhaltliche Anforderungen nicht erfüllt werden, kann dies zu einer Ablehnung führen.

Das LAG-Management unterstützt Projektträger gerne bei der Klärung offener Punkte.

4. Gibt es die Möglichkeit einer Fristverlängerung? Wenn ja, wie beantrage ich diese?

Ja. Grundsätzlich können Sie eine Fristverlängerung um bis zu drei Monate beantragen. Ein solcher Antrag wird über das LAG-Management abgestimmt. Erst nach Genehmigung kann die Fristverlängerung wirksam berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung möglich. Das gilt zum Beispiel, wenn

- wesentliche Unterlagen noch nicht rechtzeitig vorliegen,
- externe Genehmigungsverfahren länger dauern oder
- unvorhersehbare Umstände eingetreten sind.

Eine Fristverlängerung ist vier Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Frist zu beantragen. Der Antrag erfolgt formlos per E-Mail an das LAG-Management, welches den Antrag prüft. Ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

5. Ist eine Kostenerhöhung zwischen Bestätigung durch die LAG und der Antragstellung möglich?

Grundsätzlich ja. Kostenerhöhungen von maximal 10 % gegenüber den bestätigten Förderkosten aus der Projektskizze sind möglich. Voraussetzung ist, dass das LAG-Budget des entsprechenden Förderaufrufs die höhere Zuwendungssumme abdeckt. Außerdem dürfen die Förderhöchstsumme und die Förderquote nach LES und Richtlinie nicht überschritten werden. Diese Voraussetzungen gelten auch für Kostenerhöhungen über 10 %. Eine solche Erhöhung benötigt aber zusätzlich einen gesonderten Beschluss des Vorstandes der LAG. In beiden Fällen reichen Sie einen formlosen Antrag mit Begründung per E-Mail beim LAG-Management ein. Das LAG-Management leitet anschließend die nächsten Schritte ein. Bei unerwarteten Kostensteigerungen können Sie ggf. auch einzelne Leistungspositionen aus dem Antrag streichen. So überschreiten Sie die bestätigte Fördersumme nicht. Wichtig ist dabei, dass der ursprüngliche

Förderzweck weiterhin erfüllt sein muss. Stimmen Sie Änderungen vorab mit dem LAG-Management ab.

6. Welche Unterlagen müssen zwingend eingereicht werden?

Welche Unterlagen erforderlich sind, konkretisieren Merkblätter und Checklisten der Bewilligungsbehörden. Das LAG-Management stellt Ihnen diese gerne zur Verfügung und erläutert sie.

F. Spezifische Fragen zur ELER-Förderung:

Das offizielle FAQ-Dokument zur ELER-Förderung nach der Richtline LEADER 2023 - 2027 finden Sie hier.

1. Zählen Vereine als private Antragsteller?

Ja. Bitte setzen Sie als antragstellender Verein die Kreuze jeweils bei den privaten Antragstellern.

2. Sollte ich den Antrag direkt per Post an das LAG-Management Altmark Mitte senden?

Nein. Es empfiehlt sich zuerst eine digitale Übersendung Ihrer Unterlagen an das LAG-Management. Dieses prüft Ihren Antrag vor und gibt Ihnen eine Rückmeldung zu etwaigen nötigen Anpassungen. Sobald der Antrag dann von Ihnen finalisiert wurde, können Sie Ihre Unterlagen postalisch an das LAG-Management versenden, wenn diese darum bitten. Dieses nimmt anschließend einen Vollständigkeitsabgleich der eingereichten Unterlagen vor und übersendet diese mitsamt der Stellungnahme des LAG-Managements an das ALFF.

3. Welche Unterlagen müssen zwingend eingereicht werden?

Die konkret erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus der jeweiligen Förderrichtlinie (ELER / EFRE / ESF+). Zwingend notwendig sind in der Regel:

- der formale Förderantrag (Hauptantrag),
- eine detaillierte Vorhabenbeschreibung,
- Nachweise zur Förderfähigkeit des Antragstellers,
- die Stellungnahme der Gemeinde (auch als Negativbescheinigung),
- ggf. ein Nutzungskonzept mit Folgenabschätzung,
- Genehmigungen oder Angaben zum Genehmigungsstand,

Welche Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind, wird durch Merkblätter und Checklisten der Bewilligungsbehörden konkretisiert. Diese werden den Projektträger durch das LAG-Management zur Verfügung gestellt und erläutert.

4. Brauche ich als privater Antragsteller drei Angebote oder reicht eine Kostenaufstellung / DIN-276?

Private Antragsteller müssen grundsätzlich drei Angebote/ Kostenvoranschläge einreichen. Sollte es trotz dokumentierten Bemühens nicht möglich sein, drei Angebote/ Kostenvoranschläge vorzulegen, genügt es, im Ausnahmefall zur Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass mindestens drei, besser fünf leistungsfähige Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Zudem ist bei komplexen Vorhaben nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde ggf. die Einreichung einer Kostenberechnung nach DIN 276 möglich. Der Bewilligungsbehörde steht es aber immer frei, weitere Angebote nachzufordern, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

5. Kann ich einen Antrag, bei welchem lediglich die Genehmigung fehlt, prüfen lassen?

Ja. Grundsätzlich bitten wir um Übersendung möglichst vollständiger und gebündelter Antragsunterlagen. Sollten nur noch vereinzelte Unterlagen, wie bspw. Genehmigungen, fehlen, ist eine Vorprüfung aber möglich.

6. Bis wann müssen die Angebote gültig sein?

Angebote dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.

7. Wird eine Stellungnahme/Erklärung der Gemeinde zu einem LEADER-Vorhaben im FP 8701 auch von privaten Antragstellenden benötigt?

Ja, die Stellungnahme der Gemeinde ist immer notwendig, auch als Negativbescheinigung – unabhängig von der Antragstellerart.

8. Kann ich das Antragstellerstammdatenblatt direkt beim ALFF einreichen?

Ja. Sie können das Antragstellerstammdatenblatt schon vor Einreichung Ihres Förderantrags beim ALFF einreichen, dies muss nicht über das LAG-Management erfolgen.

9. Muss ich die KMU-Erklärung nur ausfüllen, wenn ich wirtschaftlich tätig bin?

Ja. Bitte beachten Sie, dass als wirtschaftlich tätig alle Antragsteller gelten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit – auch im weitesten Sinne – ausüben. Hierunter können ausdrücklich auch Privatpersonen fallen.

10. Muss ich für eine Planungsleistung durch einen Architekten auch drei Angebote einholen?

Ja. Auch für die Planungsleistungen von einem Architekten ist es notwendig, dass Sie für Ihr Projekt drei Angebote einholen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Planungsphasen förderfähig sind. Hinweise dazu finden Sie im **Merkblatt.**

11. Kann ich einen Vorschuss der Förderung für mein Projekt beantragen?

Ja. Ein Vorschuss in Höhe von max. 50 % der bewilligten Zuwendung ist mit Vorlage eines Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten möglich.

Wichtige Information zu Beratungen durch das LAG-Management

Die im Rahmen der Beratung bereitgestellten Informationen erfolgen als freiwillige Leistung und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar. Die abschließende Entscheidung über die Förderfähigkeit und Bewilligung der durch die LAG bestätigten Vorhaben liegt ausschließlich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.